

Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaction und Expedition: Berlin, Drebbnerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. B. v. Hoffetten und J. B. v. Schweiger.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Fringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den königl. preussischen Postämtern 2 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 18 1/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. südd., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden answärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expeditur, von der Expres-Compagnie, Scharenstr. 1, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition aufzugeben) werden pro dreispaltige Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.
Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

Politischer Theil.

Berlin, 24. August.

Die preussische Arbeiter-Commission betreffend berichten wir zunächst über die am gestrigen Tage abgehaltene dritte Sitzung:

Das Protokoll der vorigen Sitzung kann nicht verlesen werden, weil der stenographische Bericht, aus dem dasselbe gefertigt oder berichtigt wird, nicht fertig geworden.

Neu eingetreten sind die Herren Commerzienrath Simons aus Elberfeld (Bruder des ehemaligen Justizministers), Kämpfers (? Stand und Wohnort unbekannt, in der amtlichen Mitgliederliste findet er sich nicht) und Commerzienrath Pastor aus Aachen.

Tagesordnung: Fortsetzung der Generaldebatte über ad 1-3 der Regierungsvorlage.

Neue Gesichtspunkte werden eigentlich nicht mehr vorgebracht. Es erhält zunächst das Wort Herr Simons, der sich gegen die Aufhebung der beiden Paragraphen ausspricht. Im Ganzen seien die Arbeitgeber human gegen die Arbeiter und diese seien auch in seiner Heimath mit ihrem Lose wohl zufrieden, da die Arbeitslöhne stetig im Steigen geblieben. Wenn man über die unaußerordentliche Lage der Arbeiter im Allgemeinen klage, so sei das ihre eigene Schuld, indem der Einzelne nicht den Rath besäße, mit seinem Arbeitgeber zu verhandeln, wie er das aus eigener langjähriger Erfahrung kennen gelernt; hätte er den, so bedürfte er des Coalitionsrechtes nicht.

Herr Dittmann: Er müsse sich wundern, einen solchen Anspruch aus dem Munde eines Mannes zu vernehmen, der von sich selber behauptet, daß er lange genug mit Arbeitern umgehe, um sie genau zu kennen. Redner führt aus, daß der einzelne Arbeiter gar nichts gelte und nur in der Vereinigung mit seinen Genossen die nöthige Kraft finde, seine Pflicht zu thun, d. h. die Löhne so viel als möglich in die Höhe zu treiben, die der Arbeitgeber bei jeder eintretenden schlechten Conjunction, oder durch die Concurrenz veranlaßt, herabzudrücken suche. Der einzelne Arbeiter sei, besonders wenn er Familienvater, gar nicht in der Lage, eine Forderung auf Lohnerböhung zu stellen, da er lieber sich selber die härtesten Entbehrungen auferlege, als Frau und Kinder dem Hunger aussetzen, denn Entlassung aus der Arbeit sei gewöhnlich die Antwort, die ihm in solchem Falle zu Theil werde. Daß die Arbeitgeber sich am besten vor Arbeits-Einstellungen schützen, wenn sie die bei ihren Arbeitern vorkommenden Irrthümer in deren Versammlungen widerlegen, sei schon gestern genugsam erörtert, ebenso daß nur allzu häufig wenig guter Wille herrsche, auf Lohnerböhung einzugehen, selbst wenn das Geschäft es wohl zuließe. So sei z. B. die Löhnung der hiesigen Maurergesellen von den Meistern selber zu niedrig befunden, nur hätten sie die erforderliche Erhöhung von 25 pCt. davon abhängig gemacht, daß die königl. Staatsregierung für die von ihr unternommenen Bauten so viel wie nöthig an Arbeitslohn zu den mit ihr geschlossenen Contracten zulege; eine Noth, die übrigens weniger den Vorredner als den Herrn Regierungs-Commissar interessieren werde. Der Vorwurf der Ruthlosigkeit werde übrigens schwerlich dem Arbeiter Seitens der Regierung gemacht, die schon öfter Beweise vom Gegentheil erhalten. Der Rath der Entbehrung aber stehe höher als der Rath der Forderung. — Wegen die Aeußerung des

Herrn Rings (Tischlermeister in Köln), daß in seiner Heimath die Gesellen, die noch größtentheils in patriarchalischem Verhältnisse und unter dem Dache des Meisters lebten, durch die Gewährung des Coalitionsrechtes nur unwillig aufgeregt werden würden, erwidert Herr Rohwedder (Maschinenbauarbeiter aus Berlin): Es fehle an dem nöthigen Vertrauen der Arbeitgeber zu den Arbeitern, vielleicht auch umgekehrt. Man möge aber doch bedenken, daß die Welt nicht still stehe und daß die Cultur, die alle Welt belebt, auch den Arbeiter nicht verschont habe. Der gemüthliche Zustand, den der Vorredner sich ansmale, möge in einzelnen unbedeutenden Fällen und zwar größtentheils da, wo der Chamisso'sche Refrain („Der Jop, der hängt ihm hinten“) noch seine Anwendung finde, vorkommen; sonst aber bestehe zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter nur dasjenige „verwandtschaftliche Verhältniß“, was zwischen dem Ersten und seinem Auftraggeber vorhanden, d. h. beide Theile contrahiren über den Werth der Vleistung. Der Arbeiter der Gegenwart, wie er ihn kenne, habe dieselben staatsbürgerlichen Pflichten, wie der Arbeitgeber und mache von den staatsbürgerlichen Rechten denselben Gebrauch wie dieser; er gelände einen eigenen Hausstand, habe eine Familie und müsse für die Ernährung resp. Erziehung derselben sorgen. Darauf und besonders auf die Gleichberechtigung wolle man Rücksicht nehmen, dann werde man zu einem zufriedenstellenden Ziele gelangen.

Hr. Turl erklärt, daß er gestern falsch verstanden worden sein müsse, wenn man seine Aeußerung dahin ansehe, als wolle er die Einführung der Coalitionsfreiheit nicht; nur in dem Wege, wie dahin zu gelangen, gebe er mit den Gleichgesinnten auseinander. Er wolle keine Englischen Arbeiterverhältnisse eingeführt wissen, weil diese keinesweges zum Heil der Arbeiter wären, die sich dort gegenfeitig terrorisirten. In der Aufbesserung der Löhne, wo dergleichen zulässig sei, liege zugleich ein Vortheil für die Industrie. Er wiederhole nochmals, daß alle Differenzen, mit Einschluß der Lohnfrage, durch ein Schieds- oder Gewerbegericht zu schlichten seien, eine Einrichtung, die sich in seinen Kreisen trefflich bewährt hätte.

Auf eine Einwendung des Hrn. Dittmann, daß man auf dem vom Hrn. Vorstehenden eingeschlagenen Wege schwerlich zum Siege kommen werde, weil verstimmt werden, festzustellen, nach welchen Principien die Commission zu verfahren gedanke, entgegnet Hr. Reg.-Commissar: Principien könne man nicht zur Grundlage von Gesetzen machen, wenigstens nicht in ruhigen Zeiten und bei geordneten Zuständen, diese seien alldann stets nur der Ausfluß des Bedürfnisses. Er schlägt vor, da die General-Discussion zu Ende ist, die Abstimmung über die drei ersten Punkte der Vorlage so lange auszusetzen, bis alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Punkte genau erwogen seien. Auch hoffe er, daß die drei noch fehlenden Mitglieder der Commission, die Herren Dr. Faucher, Dr. Huber und Hr. v. Kabe bis dahin eintreffen werden, da der Regierung viel daran liege, daß alle eingeladenen Mitglieder sich darüber vernehmen lassen möchten. Da sich hierüber eine weitläufige Debatte zu entfalten droht, schlägt er vor, jetzt eine Pause zu machen, vielleicht finde man inzwischen das Richtige.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung giebt der Herr Reg.-Commissar ein ausführliches Resümé der Debatte und schlägt dann folgende Fassung zur Abstimmung vor:

„Ist die Aufhebung der in den §§. 181 und 182 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845

vorgesehenen Beschränkungen der Coalitionsfreiheit notwendig oder nützlich, auch wenn anderweite Aenderungen der Gesetzgebung gleichzeitig nicht eintreten?“

Dieselbe wird nach längerer Debatte und nachdem verschiedentlich nochmals an den Gegenstand als „Special-Debatte zu ad 1“ zurückgegangen, aber wesentlich Neues nicht mehr vorgekommen ist, zur Abstimmung gestellt und mit 19 gegen 15 Stimmen verworfen. Unter denen, die mit Nein gestimmt haben, befindet sich auch ein Arbeiter.

Hierauf geht der Herr Reg.-Commissar zu Punkt 2 über. Derselbe lautet:

„Würde beabsichtigten Falls die Aufhebung der analogen Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichtigen des Gesinde und der ländlichen Arbeiter einzutreten haben?“

Die Herren v. Nathusius, Wagener und Dittmann sprechen dafür. Letzterer hebt noch hervor, daß den ländlichen Besitzern daraus sogar ein Vortheil erwachsen könne, wenn die durch eine industrielle Arbeitseinstellung brodlös gewordenen Arbeitskräfte von jenen gewonnen würden, wenn auch etwas mehr gezahlt werden müsse. Ein Vorkommniß dieser Art hätten in neuester Zeit die Burger Arbeiter geliefert; man werde vielleicht gegen das Coalitionsrecht, aber doch nicht dafür sein, daß feiernde Arbeiter verbungen sollten. Nur Herr Passach (Maurermeister aus Danzig) ist gegen die Vorlage, weil die Gutsbesitzer, nach seinen Erfahrungen, dadurch in die größte Verlegenheit kommen könnten. Bei der darauf erfolgenden Abstimmung wird ad 2 mit 30 gegen 4 Stimmen bejaht, „falls die §§. 181 und 182 der Gewerbe-Ordnung von 1845 wirklich in Fortfall kommen.“

Wegen des Punktes 3: ob es im Falle der Gewährung des Coalitionsrechtes eines besonderen Schutzes bedürfte, wird eine Special-Commission zur Vorbereitung beantragt. Nachdem der Herr Reg.-Commissar bemerkt, daß ihm scheint, als ob die Versammlung dafür nicht gestimmt sei und dem Antragsteller anbeimgelassen, dies privatim zu veranlassen, wenn es ihm nützlich scheint, wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung Freitag, den 25ten.
(Von den Einzelnen sind, wie der „Staatsanz.“ berichtet, am Ersteinen verbunden gewesen: der Fabrikbesitzer Kesselau von Aachen, der Fabrikbesitzer Tiemann von Bielefeld, der Schlossermeister Weiser aus Düsseldorf und der Katholikenmalermeister Münch aus Stettin. Für den Letzteren ist der Maurermeister Pider aus Stettin eingetreten. Der Abgeordnete Dr. Faucher wird an den Verhandlungen von der Mitte der nächsten Woche an Theil nehmen.)

Die Urtheile der Presse in Betreff der Commission unsern Lesern weiter vortreibend, bringen wir nachstehend einen Leitartikel der „Volkss-Zeitung“ zum Abdruck, Weiteres auf morgen zurückstellend.

Das genannte Blatt schreibt:
Es gehört eine stärkere Portion guten Glaubens dazu, als wir ihn besitzen, um von der einderufenen Commission, die über die Frage des Coalitionsrechtes sich äußern soll, auch nur eine neue Beleuchtung eines einzigen Punktes zu erwarten. Wir hegen daher die Vermuthung, welche bereits im Abgeordnetenhaus über diesen vom Unwissenheit aus angekündigten Akt geäußert worden ist, daß nur neue Protokolle, nicht neue Ansichten

Dringt sich die herrliche von Na zellen Vorfügt Diu der erf und 18 1845 nothw einige ansf Behört Arbeit die ene ergriff Die Her schaffun entschei derselbe man sic Verabra zu Zug das ede einzelne moralis Paragr eintra Zugesä Verjam Herr derung brach best we leinewe vorgega in Betr Gegenf möglic, rial zu erchei mögl in eine zunäch vorlage auch die einander best erbo nach wel abgände Principi Nebenfa nommen liebt wor heidigen prungen die Aufbe brechen, für Arbe bei außer dem Ber daß, wech mit sein daß der schlich e Einwirkt habe sich darüber Reaction Arbeiter selben an Arbeitgeb Verfolgung kon zur keinen No weit groß noch wenn schhalten, werbe, stä lumer zu einander tzen doch kraßbar ist nicht meh und auch Tragen, se ere legen Herr

über die längst entschiedene Frage an den Tag treten, und höchstens dadurch einige Klauseln dem anerkannten Rechte würden angehängt werden, um die Ehre der Commission durch den Schein eines besondern Resultates zu wahren.

Bei einer Frage, die längst klar gelegt und ein Gegenstand der allgemeinsten Discussion durch viele Jahre geworden ist, hat die Einberufung einer Sondercommission keinen erdenschlichen Zweck. Es hat sich nicht bloß die Presse oft genug darüber ausgesprochen, sondern Vereine und Versammlungen haben tausendfältig dieses Thema von allen Seiten beleuchtet. Es ist eine Angelegenheit, die Alle nahe angeht. Arbeiter und Arbeitgeber, d. h. die gesammte Bevölkerung ist dabei interessiert und so weit man von einer ausgebildeten öffentlichen Meinung sprechen kann, darf man sagen, daß keine andere Frage der Zeit von ihr so durchgearbeitet worden ist, wie diese. Zudem hat die verfassungsmäßige Repräsentation des Landes, das Abgeordnetenhaus wie das Herrenhaus, ihre Stimme darüber in ausführlichen Diskussionen hören lassen. Was eine Commission von theilweise sehr unbekanntem Individuen dabei noch an Aufklärung erwarten läßt, ist in keinem Punkte abzusehen. Es wird das tausendmal Gesagte noch einmal gesagt und das sogenannte schätzbare Material noch um begehrenlange Auslassungen bereichert werden, um schließlich erkennen zu lassen, daß man an Erkenntnis nichts gewonnen hat.

Es haben überhaupt Sondercommissionen für bestimmte Fragen nur dann einen Zweck, wenn es gilt, ein Thema zu lichten, worüber nur Sachverständige urtheilen können, und das sich dem Urtheil der Laien entzieht. Es können auch Commissionen anderer Art eine gute Wirksamkeit entwickeln, wenn es sich um Fragen handelt, bei welchen herrschende Vorurtheile durch achtungsbietende Autoritäten beseitigt werden sollen. Auch unter Umständen, wo eine Regierung zweifelhaft über Meinung und Willen der Bevölkerung ist und es ihr darauf ankommt, einer richtigen Anschauung im Volke Bahn zu brechen, kann eine einberufene Versammlung von Sachverständigen eine wirksame Mission haben. Endlich könnte auch eine solche Commission noch Aeuern besondern Werth erhalten, wenn sie etwa aus einer freien Wahl der Betheiligten hervorginge und man annehmen müßte, sie sei nicht bloß am besten instruiert, sondern auch mit Vertrauen ihrer Wähler ausgestattet, um irgend wie einen maßgebenden Abschluß einer Frage herbeizuführen.

All das ist aber bei der gegenwärtigen Angelegenheit nicht der Fall. Es sind nicht bloß meist völlig unbekannte Größen, welche sich die Regierung beliebig aus den Millionen der Betheiligten zu einer Commission zusammengesucht hat, sondern man vermißt in ihr die geeignetsten Repräsentanten, die bisher in dieser Frage einen bestimmenden Einfluß auf die Gesamtanschauung ausgeübt haben. Selbst von den sehr vereinzelt Mitgliedern der Commission, die auf eine wirkliche oder scheinbare Autorität Anspruch machen können, muß man vorweg sagen, daß sie längst das Thema nach ihrer Weise erschöpft. Wir wissen auswendig, welche Weisheiten Herr Wagner an den Tag legen wird und vermögen mit gleicher Bestimmtheit anzugeben, was auf solch verkommene Anschauungen Gesundes und Klares zu entgegnen sein wird. Nicht bloß an richtigen Ideen, sondern auch an Beredsamkeiten wird schwerlich etwas Neues bei den Diskussionen an den Tag treten. Was diese Commission auch protokollarisch anhäufen wird, es wird weder in den Augen der Fachkennner etwas Brauchbares sein, das man nicht bereits an allen Ecken und Enden gebört, noch wird es in den Augen der Betheiligten als Urtheil der Autorität gelten. Es giebt, was da beschloßen wird, weder der Regierung einen neuen Fingerzeig über Etwas, was sie noch nicht wußte, noch bereitet es das Volk auf Anschauungen vor, die ihm bisher fern gelegen haben. Schließlich aber wird das ganze Thema doch immer vor die Landesvertretung gebracht werden müssen, um dasselbe zu einem gesetzlichen Abschluß bringen zu können, und daß diese ihre sachgemäßen Urtheile irgendwie bemessen werde nach dem schätzbaren Material solcher beliebig zusammengebrachten Commission, das ist nicht im Entferntesten voranzusehen. Die Dinge hinter der Commission werden also accurat so liegen, wie vor der Commission und die Welt wird mit ihr genau so geordnet werden müssen, wie ohne sie.

Zur voraussichtlichen Wirkungslosigkeit dieser Commission trägt aber auch der besondere Umstand bei, daß ein bedenklicher Vorgang in Burg zu einer gerichtlichen Entscheidung geführt hat, welche dahin resultirt, daß die betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung, um welche es sich eigentlich handelt, so gut wie unwirksam sind gegenüber Thatsachen, welche durch diese Paragraphen nur Unmöglichkeit hätten gemacht werden sollen.

In Burg hat eine Verabredung der Arbeitgeber einerseits und eine gemeinsame Arbeitseinstellung der Arbeiter andererseits stattgefunden, die offenbar der Gewerbeordnung von 1845 hatte verhalten wollen, und die er deshalb mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr bedrohte. Gleichwohl ist die Fassung der betreffenden

Paragraphen eine solche, daß das Gericht alle Angeklagten freigesprochen hat. Wie man nun auch über diesen richterlichen Ausspruch vom juristischen Standpunkt aus urtheilen mag, so steht doch jedenfalls so viel fest, daß es selbst unter Geltung dieser Strafparagraphen eine Form der Verabredung der Arbeitgeber und eine Form der Arbeitseinstellung der Arbeiter giebt, die von den Paragraphen nicht betroffen wird. Nun wird gewiß selbst derjenige, der einen Eingriff des Gesetzes in die freien Entschlieungen der Gewerbetreibenden und der Arbeiter für einen Akt wohlthätiger Vorsehung hält, zugeben, daß es weit weniger darauf ankommt Strafparagraphen zu besitzen, als darauf, Störungen des Gewerbebetriebes zu verhindern. Wir haben aber faktisch erlebt, daß solche Störungen von den Paragraphen nicht verhindert und auf Grund der Paragraphen Angeklagte richterlich freigesprochen worden. Die Commission, die nun über die Existenz, oder einen Erlaß, oder die Streichung dieser Paragraphen zu Rathe gehen soll, wird sich also fragen müssen: diese Paragraphen wie sie dastehen verhindern nicht, was sie verhindern wollten; strengere Paragraphen an deren Stelle zu setzen ist offenbar gegen die Ueberzeugung aller Betheiligten, wie gegen die Richtung der nach freier Selbstbestimmung hinneigenden Zeit; da ist es denn zweifellos das allereinfachste, die ganze Vorsehungstrolche der Behörden als veraltet zu betrachten und die Entwicklung des Coalitionsrechtes der eigenen Einsicht und den Erfahrungen der Betheiligten zu überlassen!

Das aber heißt nichts anderes, als daß die Commission am richtigen handelte, wenn sie glattweg die Streichung der betreffenden Paragraphen verlangte oder einfacher noch zu dem Erkenntnis käme, daß das Abgeordnetenhaus bereits das allein Richtige ausgesprochen hat! So können wir denn von der Commission mit bestem Grunde nur sagen, was Dmarr in seinem barbarischen Anspruch bei der Verbrennung der Alexandrinischen Bibliothek gesagt haben soll: „Entweder es steht in diesen Büchern etwas anderes als im Koran, so sind sie schädlich, oder sie stimmen mit ihm überein, so sind sie unauß.“

Deutschland.

* Berlin, 24. August. [Die Uebereinkunft von Gastein betreffend] bringt die neueste (ministerielle) „Provinzial-Correspondenz“ folgenden Artikel:

Der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich haben durch den Artikel 3 des am 30. October 1864 zu Wien abgeschlossenen Friedensvertrages auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein gemeinsame Rechte erworben, deren gemeinsame Ausübung zu Schwierigkeiten führte. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten wurden zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen Unterhandlungen angeknüpft, mit deren Führung der Minister-Präsident von Bismarck und der österreichische Bevollmächtigte, Graf Blome, beauftragt waren. Die Verhandlungen endeten mit einem am 14. August in Gastein von den beiden Unterhändlern gezeichneten Abkommen, welches am 20. in Salzburg von den Herrschern Preußens und Oesterreichs urkundlich genehmigt worden ist und dessen wesentlicher Inhalt in folgendem besteht. — Die Ausübung der Rechte auf die Herzogthümer wird fortan geographisch derart getheilt, daß dieselbe in Bezug auf das Herzogthum Schleswig von dem Könige von Preußen, in Bezug auf das Herzogthum Holstein von dem Kaiser von Oesterreich bewirkt wird. — Die beiden Fürsten werden am Bunde die Herstellung einer deutschen Flotte in Antrag bringen und für dieselbe den Kieler Hafen als Bundeshafen bestimmen. Bis dahin wird das Kommando und die Polizei über denselben von Preußen ausgeübt, welches berechtigt ist, dafselbst die nöthigen Vorsehungen und Einrichtungen anzulegen und dieselben von preussischen Truppen besetzen und bewachen zu lassen. — Es wird beim Bundestage beantragt werden, Rendsburg zur Bundesfestung zu erheben. Bis dahin wird diese Festung eine Garnison von preussischen und österreichischen Truppen erhalten; der Oberbefehl über dieselben wird jährlich am 1. Juli wechseln. — Die preussische Regierung behält zwei Militairstrassen durch Holstein, die eine von Lübeck auf Kiel, die andere von Hamburg auf Rendsburg. Sie behält die Verfügung über einen Telegraphendradt zur Verbindung mit Kiel und Rendsburg, so wie das Recht, preussische Postwagen mit ihren eigenen Beamten auf beiden Linien durch das Herzogthum Holstein gehen zu lassen. — Die Herzogthümer sollen dem Zollverein beitreten. — Preußen ist berechtigt, den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal durch das holsteinische Gebiet zu führen, sowie die Aufsicht über denselben und über seine Instandhaltung auszuüben. — Gegen Zahlung einer Abfindungssumme an die österreichische Regierung überläßt der Kaiser von Oesterreich seine Ansprüche an das Herzogthum Lauenburg dem Könige von Preußen, so daß die alleinige Herrschaft über dieses Herzogthum endgültig auf den König von Preußen übergeht. Lauenburg zahlt

keine Kriegskosten. — Das Herzogthum Holstein wird von den preussischen, Schleswig von österreichischen Truppen geräumt. — Die in Folge dieser Verabredungen zu treffenden Maßregeln (womit auch die Auflösung der bisherigen gemeinsamen Landes-Regierung für die beiden Herzogthümer gebürt) werden voraussichtlich bis zum 15. September d. J. ausgeführt sein.

In einem weiteren Artikel der „Provinzial-Correspondenz“ wird in Betreff der Fürstenzusammenkünfte bemerkt:

Diese Begegnungen erhalten augenscheinlich gerade im gegenwärtigen Augenblick eine erhöhte Bedeutung, weil sie nicht bloß als Erfüllung einer im Geleite gewöhnlicher Höflichkeit liegenden Pflicht, sondern als Beweis gelten, daß Preußen und Oesterreich, nachdem sie längere Zeit vergeblich die Bahn der Verständigung gesucht, ihr freundschaftliches Verhältniß auf neuen Grundlagen besichtigt haben. In den bisher erzielten Ergebnissen liegt zugleich die Aussicht, daß es den beiden Mächten auch gelingen wird, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche einer endgültigen Regelung der Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse noch im Wege stehen.

Nachfolgende Depesche in Betreff der Gasteiner Uebereinkunft ist noch eingelaufen:

Wien, 23. August, Abends. Die „Generalcorrespondenz“ weist die Besorgnisse hiesiger Blätter, es könnte die Ueberlassung des Kübelrechts auf Lauenburg an den König von Preußen vom Auslande als ein Vorgang angesehen werden, aus welchem auf eine Aenderung der bisherigen traditionellen Politik Oesterreichs zu schließen wäre, als durchaus unbegründet zurück, indem sie hervorhebt, daß Lauenburg, welches mit der Gesamtmonarchie niemals vereinigt gewesen sei, weder für deren Interesse noch für deren Vertheidigung von Werth sein könnte. Denn nun schon die staatsrechtlichen Verhältnisse Lauenburgs wesentlich von denen der Herzogthümer Schleswig und Holstein verschieden seien, so daß selbst auf diese durchaus keine Analogie zulässig sei, so sei es um so unthunlicher, das unter der Mitberechtigung und unter dem Kübelrechte Preußens erworbene Lauenburger Condominat in irgend einer Weise mit einem Besitze des Kaiserreichs zu vergleichen, dessen Integrität zu wahren und zu erhalten, die oberste Pflicht jeder österreichischen Regierung, wie aller Wälder der Monarchie gebiete.

Räthselhaft ist, wie die neueste Wiener „Presse“ in der Gasteiner Uebereinkunft eine „Schlappe des Bismarckenthums, welche auszumühen die preussische Opposition gewiß nicht unterlassen wird“, erkennen kann. Uns scheint, daß die „Schlappe“ auf einer ganz andern Seite zu suchen ist.

Beachtenswerth ist auch, was das „Frf. Journ.“ in dieser Sache schreibt:

Wir nennen das Ding gleich beim rechten Namen, weil es doch nichts hilft, sich noch länger in Täuschungen zu wiegen. Die preussische Annexion ist in Gastein fertig gemacht worden, mag man von Wien aus noch so sehr sich dagegen verwahren. Die Schritte, welche zu dem endlichen Ziel hinführen, sind nur des Scheines wegen klein und vorsichtig. Boreest hat man einmal Lauenburg definitiv erledigt. Das sind für Preußen mehr: 55,000 Seelen auf 19 Quadratmeilen, 16,000 Morgen Domänen und 50,000 Morgen Forsten; für Oesterreich aber importirt dies Geschäft gegen zwei Millionen blanker Thaler und — „baar Geld laßt“, sagt das Sprichwort. Wegen Schleswig-Holsteins hat man zwar vorerst ein provisorisches Abkommen getroffen und des Scheines halber hat Oesterreich Holstein behalten. Aber die preussischen Beamten bleiben dort und der Kieler Hafen bleibt auch in preussischen Händen. Freilich versteht die „General-Correspondenz“, Kiel solle Bundeshafen und Rendsburg Bundesfestung werden, allein damit soll doch wohl nur den Collegen am Bundestage der Mund gestopft werden, denn wenn wirklich Kiel zum Bundeshafen einer deutschen Flotte gemacht werden soll, so heißt das nichts Anderes, als nicht bloß Schleswig-Holstein, sondern auch Mecklenburg, Oldenburg und Hannover dem preussischen Machtinflusse überliefern. Uns will daher dieser von Wien aus angekündigte Bundesvertrag recht verdächtig vorkommen. Er ist der Ausfluß des Interimsvertrages von Gastein und der Schalk steckt auch hinter diesem Interim. An der Eider hat die Theilung angefangen — am Main wird sie vermuthlich enden. Die österreichischen und auch manche andere Blätter werden zwar diese unsere Ansicht nicht gelten lassen wollen, und wir wollten auch, wir hätten uns geirrt; allein wir glauben, wir urtheilen leider richtig.

Der letzte Grund, weshalb die Gasteiner Uebereinkunft als ein Sieg der preussischen über die österreichische Staatskunst betrachtet werden muß, liegt darin, daß Oesterreich in den Angelegenheiten Deutschlands nicht nur fortwährend mehr in die Defensive (diese enthält immer noch ein positives Element), sondern geradezu in eine Art absoluter